

Till Müller-Heidelberg u. a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Fischer Taschenbuch Verlag, 2009, 272 Seiten, ISBN 978-3-596-18373-9, 9,95 €;

Heiner Bielefeldt u. a. (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2009 – Religionsfreiheit, Böhlau Verlag, 2008, 293 Seiten, ISBN 978-3-205-78190-5, 19,90 €.

Der Grundrechte-Report erscheint seit 1997 jährlich zum Tag des Grundgesetzes (23. Mai). Herausgebende Organisationen sind die Humanistische Union, die Gustav Heinemann-Initiative, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, der Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälte-Verein, die Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen, die Neue Richtervereinigung und die Internationale Liga für Menschenrechte.

Der Grundrechte-Report 2009 enthält 51 kurze Beiträge, die sich vor allem mit sicherheitsrechtlichen Fragen (Datenschutz, Antiterrorkampf und europäische Grundrechte, die Rolle der Bundeswehr in diesem Kampf usw.), aber auch mit Beschränkungen des Versammlungsrechts sowie diversen Fragen des Rechtsschutzes von Flüchtlingen beschäftigen.

Einige Beispiele mögen genügen: *Martin Kutscha* fragt „Europäische Union und Grundrechte – Schutz oder Gefährdung?“ und kritisiert die auf europäischer Ebene

eingeschränkte gerichtliche Kontrolle zu Fragen des „Sicherheitsrechts“. Auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung geht *Erhard Denninger* im zweiten Leitartikel ein. Er setzt sich kritisch mit dem Urteil über eine „besondere Ausprägung“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auseinander und beleuchtet sein Verhältnis zu anderen Grundrechten sowie die aus dem Urteil resultierenden Anforderungen an den Gesetzgeber.

Ausgehend von der durch den Fall Gäfgen ./.. Deutschland¹ ausgelösten Folterdebatte setzt sich *Wolfgang Kaleck* mit der daran anschließenden Diskussion über die Zusammenarbeit Deutschlands mit Folterstaaten und den Umgang mit Informationen, die im Ausland unter Folter erlangt wurden, auseinander.

Lisa Monz und *Jan Wörlein* schildern den Stand des Demonstrationsrechts im Land Hamburg, während sich *Wolf-Dieter Narr* mit dem seit Oktober 2008 in Kraft befindlichen Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) auseinandersetzt, das nach seiner Meinung das Versammlungsrecht in Bayern aufhebt. Über die gegen das BayVersG eingelegte Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden worden, dem Eilantrag wurde jedoch teilweise stattgegeben.

Günter Burkhardt kritisiert in seinem Beitrag die menschenrechtswidrigen Frontex-Einsätze gegen Flüchtlinge. Damit greift er ein Thema wieder auf, das bereits *Tillmann Löhr* auf S. 179ff. des Grundrechte-Reports 2008 angesprochen hatte: es gibt bisher keine Regelungen, die Frontex verbindlich verpflichten würden, internationale Flüchtlingsrechtsstandards einzuhalten.

Der strukturelle Aufbau des Grundrechte-Reports folgt dem Aufbau des grundgesetzlichen Grundrechtskatalogs. Hierdurch bleibt die Auseinandersetzung mit sozialen

Grundrechten weitgehend außen vor. Allerdings befasst sich der Beitrag von *Georg Rammer* mit dem Problem der Kinderarmut in einem – nach eigenem Anspruch – sozialen Rechtsstaat.

Angesichts der Tatsache, dass die eigenen Bürger immer wieder von staatlicher Seite als potentielle Bedrohung angesehen werden, liegt die Leistung des Berichts im Aufmerksammachen auf Gefährdungen der Grund- und Menschenrechte durch die staatliche Seite.

Die Lektüre des Buches ist insgesamt empfehlenswert, auch wenn man nicht mit sämtlichen darin gemachten Äußerungen übereinstimmen muss.

Ein Jahr später als der Grundrechte-Report wurde das Jahrbuch Menschenrechte erstmals 1998 im Suhrkamp Verlag veröffentlicht. Nach einem Verlagswechsel erschien die hier besprochene elfte Ausgabe im Sommer 2008 das erste Mal im Wiener Böhlau Verlag. Herausgebende Organisationen sind nach wie vor das Deutsche Institut für Menschenrechte, das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, die Deutsche Sektion von Amnesty International und das Institut für Entwicklung und Frieden.

Das Jahrbuch Menschenrechte legt sich jährlich auf einen Themenschwerpunkt fest. Dieses Mal wird die Religionsfreiheit unter diversen Aspekten näher beleuchtet. Durch seinen jeweiligen Fokus muss das Jahrbuch viele Themen außen vor lassen und äußert sich im aktuellen Werk – im Gegensatz zum Grundrechte-Report – mithin nicht zu versammlungsrechtlichen Entwicklungen oder zur Folterdebatte. Andererseits erhält das interdisziplinäre Autor(inn)enteam so die Gelegenheit, Erfolge und Defizite des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes im Hinblick auf den thematischen Schwerpunkt unter die Lupe zu nehmen und eine tiefere Analyse zu leisten. In insgesamt dreizehn Beiträgen geht es auf die historischen und systematischen Grundlagen der Religionsfreiheit, die Religionsfreiheit im Kontext anderer Menschenrechte und auf aktuelle Kontroversen ein.

¹ Die Entscheidung der Großen Kammer des EGMR zu der von Gäfgen eingelegten und für zulässig befundenen Beschwerde wird für Anfang 2010 erwartet und konnte mithin nicht eingearbeitet werden.

Reinhard Marx befasst sich beispielsweise mit dem Recht religiöser Flüchtlinge, indem er „Die Religionsfreiheit im deutschen Asylrecht“ untersucht. Er legt die über zwanzigjährige Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zum Begriff der religiösen Verfolgung dar und kritisiert die restriktive Definition. Anschließend erläutert er die entsprechende Begriffsbestimmung im Europa- und Völkerrecht, die er positiv bewertet. Ausführungen zu zulässigen Schranken und dem Erfordernis der Verfolgungshandlung runden den Beitrag ab.

In vier weiteren Artikeln richtet sich der Blick exemplarisch auf den regionalen Schutz der Religionsfreiheit und nimmt z.B. in *Joachim Willems* Beitrag die Haltung der russisch-orthodoxen Kirche (ROK) zu den Menschenrechten in den Fokus. *Willems* belegt u. a. am Beispiel der Homosexualität, warum die Sichtweise der Kirchenleitung zu einer Entkernung der Menschenrechte führt. Als Erklärungsmodell für die gleichwohl positive Bezugnahme auf den Menschenrechtsgedanken gibt der Autor den Reaktionswillen der ROK auf

den internationalen Menschenrechtsdiskurs an.² Darüber hinaus zeigt das Werk in drei Beiträgen neueste institutionelle Entwicklungen im Menschenrechtsschutz, so skizziert z. B. *Theodor Rathgeber* die Verfahren und Regeln des Menschenrechtsrats.

Die Herausgeber des Jahrbuchs legen insgesamt einen größeren Wert auf die Analyse des europäischen, regionalen und internationalen Kontextes, in dem sich menschenrechtliche Fragen bewegen, während der Grundrechte-Report einen stärkeren nationalen Fokus aufweist.

Dem Bestreben, mit ihrem Periodikum „einen substanziellen Beitrag zur politischen Bildung im Allgemeinen sowie zur Menschenrechtsbildung im Besonderen zu leisten“, werden die Herausgeber des Jahrbuchs gerecht. Die Lektüre stellt eine gute Ergänzung zum zuvor besprochenen Grundrechte-Report dar, kann aber natürlich auch unabhängig davon gelesen werden.

Birte Kaspers

² Dass dies nicht unproblematisch ist, zeigt auch *Maximilian Pfau*, Zum Wohle des Vaterlands – Zur „Erklärung zu Menschenrechten und Menschenwürde“ des World Russian People’s Council vom 6. April 2006, MRM 2008, S. 238-249.